

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der am 27. September 2002 in Titz gegründete Förderverein führt den Namen „Förderverein Hallenbad Titz e.V.“ (FHT). Der Verein hat seinen Sitz in Titz.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung der sportlichen Einrichtung des Hallenbades Titz, durch die Aktivierung der Bevölkerung zum regen Besuch des Hallenbades, durch Schwimmwettbewerbe, Spielnachmittage für Kinder, Baby-Schwimmen, Seniorenschwimmen, Wassergymnastik, Wasser-Aerobic, Tauchsport, Solarien, Beach-Volleyball, Familienfeste usw. Die gemeinschaftliche Arbeit zur Erhaltung des Hallenbades soll das Zusammengehörigkeitsgefühl fördern.  
Die Unterhaltungskosten des Hallenbades sollen gesenkt werden durch:
  - a) Reduzierung der Personalkosten,
  - b) Einnahmesteigerung durch Mitgliedschaft, Gäste, Zuschüsse und Spenden,
  - c) Bildung eines technischen Beirates von fach- und sachkundigen Bürgern zur weitgehend eigenständigen Wartung des Hallenbades.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

## **§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres. Er wird wirksam am Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die grob gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand bleiben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und an dessen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 4 Mitgliederbeiträge**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge werden über Bankeinzugsverfahren auf das Girokonto des Vereins eingezogen.
- (2) Das erstmalige Einziehen der Beiträge erfolgt nach dem Beschluss, das Hallenbad Titz wieder zu eröffnen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, sind alle Beitrittserklärungen und alle erteilten Einzugsermächtigungen unwirksam.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden (Geld- und Sachspenden) entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden erfolgt wie die Verwendung der Mitgliederbeiträge.
- (4) Das aus den Mitgliederbeiträgen und Spenden gebildete Vereinsvermögen dient der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Es soll insbesondere wie folgt verwendet werden:
  - (4.1) Deckung der Personal- und Betriebskosten, soweit sie nicht durch den Vertrag mit dem Betreiber geregelt sind.
  - (4.2) Modernisierung des Hallenbades und seiner technischen Einrichtungen
  - (4.3) Durchführung von Schwimmfesten und Vereinsveranstaltungen.

- (5) Über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 bleibt frei**

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung  
(2) Vorstand  
(3) Technischer Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde und durch Aushang im Hallenbad ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (3.1) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer.
  - (3.2) Entlastung des Vorstandes; es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (3.3) Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes.
  - (3.4) Wahl des Vorstandes.
  - (3.5) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
  - (3.6) Festsetzung der Mitglieds- und außerordentlichen Beiträge.
  - (3.7) Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (3.8) Beschluss über Initiativen des Vereins.
  - (3.9) Beschluss über eingereichte Anträge. Diese sind schriftlich bis 30 Minuten vor Versammlungsbeginn einzureichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Formvorschriften von § 8.2 sind einzuhalten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand arbeitet
  - a) als Gesamtvorstand. Dieser setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, und zwar
    - dem/der ersten Vorsitzenden
    - dem/der zweiten Vorsitzenden
    - dem/der Geschäftsführer / -in
    - dem/der Schriftführer / -in
    - dem/der Vorsitzenden des technischen Beirates
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des technischen Beirates
    - drei Beisitzern / -innen
  - b) als geschäftsführender Vorstand. Dieser besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar
    - dem/der ersten Vorsitzenden
    - dem/der zweiten Vorsitzenden
    - dem/der Geschäftsführer / -in
    - dem/der Vorsitzenden des technischen Beirates
- (2) Der/die erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer / -in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - (2.1) Verfügungen über Vereinsvermögen und Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterzeichnung des/der Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
  - (2.2) Die Kassenführung obliegt dem/der Geschäftsführer / -in. Er/Sie hat bei seiner/ihrer Tätigkeit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu

beachten. Er/Sie hat den Vorstand laufend über die Kassenlage und die wirtschaftliche Lage zu unterrichten.

- (2.3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die zweite Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind zu protokollieren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- (4.1) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (4.2) Die Behandlung der Anregungen und Vorschläge des technischen Beirates.
  - (4.3) Die Bewilligung von Ausgaben.
  - (4.4) Personal- und Sachfragen zur Betreibung des Hallenbades.
  - (4.5) Festlegung von Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung.
- (5) Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vorschläge zur Vorstandswahl müssen bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des FHT eingereicht werden. Mehrfache Wahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## **§ 10 Technischer Beirat**

- (1) Der technische Beirat ist für die weitgehend eigenständige Wartung des Hallenbades durch den Förderverein verantwortlich.
- (2) Er schlägt dem Vorstand Maßnahmen zur Verbesserung sowie zur Reduzierung der Betriebskosten der technischen Anlagen vor.
- (3) entfällt

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit das Vereinsvermögen nicht überschritten wird. Sollten über das Vereinsvermögen hinaus Investitionen durch Darlehensaufnahme erforderlich werden, bedürfen diese zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Ohne einen solchen Beschluss dürfen Darlehen nicht aufgenommen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Titz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Titz, den 30. Oktober 2013